

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Stempelpflichtigkeit der Verlags-Verträge im Königreich Sachsen.

(Vgl. Börzenblatt Nr. 33 69 und 109.)

In seiner allgemeinen Besprechung des neuen sächsischen Stempelsteuergesetzes in Nr. 109 dieses Blattes hat Herr Dr. Seeßen auf Seite 5780 nur kurz die Stempelpflichtigkeit der Verlagsverträge erörtert. Da Verstöße gegen das am 1. April 1909 in Kraft getretene sächsische Stempelsteuerrecht unter Umständen empfindliche Nachteile für die Vertragsschließenden nach sich ziehen können, hat sich der Deutsche Verlegerverein im Interesse seiner zahlreichen sächsischen Mitglieder von Herrn Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt in Leipzig ein ausführliches Gutachten über die Stempelpflichtigkeit der Verlagsverträge ausarbeiten lassen. Um den beabsichtigten Zweck der Aufklärung der Mitglieder über das neue Stempelsteuergesetz voll zu erreichen, hat der Vorstand dieses Vereins ferner die Veröffentlichung des Gutachtens beschlossen, und die Redaktion dieses Blattes ist deshalb in der Lage, den Wortlaut dieses Gutachtens nachstehend abzudrucken.

\* \* \*

Der Verlagsvertrag wird fallen unter Tariffstelle 16 (entgeltlicher Veräußerungsvertrag) oder unter Tariffstelle 32 (Vertrag über vermögensrechtliche Gegenstände), wenn keine andere Tariffstelle anwendbar ist.

Darnach (IV. Tariffstelle 16) beträgt der Stempel  $\frac{2}{10}\%$  des Werts der Gegenleistung oder des Werts des Gegenstandes der Veräußerung oder  $\frac{2}{10}\%$  der Summe, zu deren Zahlung einer der beiden Vertragsschließenden verpflichtet ist. (Tariffstelle 32 I.) Nach letzterer Tariffstelle würde dann ein Verlagsvertrag, bei dem der Verfasser noch zu zahlen muß, sehr einfach nach dem von diesem zu zahlenden Betrag zu verstemeln sein. Sonst ist der Stempel nach dem Honorar zu berechnen, das der Autor empfängt, sei dies nun nach der Bogenzahl oder in einer Pauschalsumme zu entrichten. Ist das Honorar nach dem Absatze zu entrichten, oder ist überhaupt ungewiß, welche Geldsumme der Autor empfangen wird, so kommt der § 12 Absatz 3 in Anwendung, wonach der mutmaßliche Wert in Ansatz zu bringen ist, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Der Verleger hat also eine bestimmte Summe zu beziffern, die nach seiner Ansicht der Verfasser einst empfangen wird, auf Grund von Schätzungen, bei denen ihm seine buchhändlerische Erfahrung zu statten kommt. Kommt keine Einigung mit der Behörde zustande, so entscheidet die Steuerbehörde, die dann später nach Klärung der Sachlage noch Nachforderungen geltend machen kann, resp. falls sich der Wertansatz als zu hoch herausstellt, den gezahlten Betrag teilweise zurückerstatten muß. In solchen Fällen empfiehlt es sich aber vielleicht mehr, die Versteuerung gegen Sicherheitsleistung vorläufig aussetzen zu lassen. Das steht jedoch im Ermessen der Behörde.

Hinsichtlich der Neuauflagen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Im Verlagsvertrag ist bereits das Recht auf Neuauflagen eingeräumt.
2. Ein solches Recht steht im Verlagsvertrag nicht, es werden dann aber über neue Auflagen Vereinbarungen getroffen.

Im Falle 1

würde zunächst wieder nach § 12 Absatz 3 der mutmaßliche Wert der künftigen Auflagen in Ansatz zu bringen sein. Da

Börzenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

dieser sich in vielen Fällen überhaupt nicht schätzen lassen wird, so wird, wie oben bei den Verlagsverträgen mit unbestimmter Vergütung, ein Verfahren derart eintreten, daß entweder der Stempel gegen Sicherheitsleistung gestundet wird, oder aber einstweilen eingezogen und dann später eventuell zurückerstattet wird. Man könnte hier auch unter Umständen davon ausgehen, daß ein Vertrag über die Neuauflagen noch nicht vorliegt, wenn die Vereinbarungen über diese Neuauflagen, über Honorar, Umfang u. noch ganz unbestimmt sind. Allein ich glaube nicht, daß man in diesem Falle dazu kommen könnte, bei dem Verlagsvertrag nur die erste Auflage als Objekt zu berücksichtigen und dann bei dem Erscheinen einer neuen Auflage einen neuen Vertrag, bzw. eine Verlängerung des Vertrages anzunehmen. Denn tatsächlich wird doch durch den ursprünglichen Verlagsvertrag das Recht auf die neuen Auflagen schon mit begründet. Die Neuauflagen sind also schon Objekt des Vertrages. Bei dem Erscheinen der neuen Auflagen wird unter Umständen irgendwelche Abmachung kaum getroffen, jedenfalls werden nicht immer Urkunden aufgestellt, die man als rechtsbegründende Erklärungen auffassen könnte. Praktisch würde es sicher am besten sein, wenn die Steuer die Neuauflagen erst dann als stempelpflichtig ansteht, wenn die Auflagen erscheinen oder doch die näheren Abmachungen über die neuen Auflagen getroffen werden. Allein rechtlich fürchte ich, daß die Steuer auch berechtigt ist, die neuen Auflagen schon bei dem ursprünglichen Vertrag als Objekt mit einzuschätzen, denn rechtlich bildet die Neuauflage schon einen Teil des Verlagsvertrages.

Hinzufügen möchte ich, daß eine briefliche Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 einer besonderen Urkunde hinsichtlich der Stempelpflicht gleichgeachtet wird, jedenfalls bei dem Verlagsverträge selbst, bei dem man die Aufstellung eines besonderen Vertrages für allgemein üblich bezeichnen kann.

Die näheren Vereinbarungen über spätere Auflagen werden ja meist nicht durch besondere Urkunden, sondern lediglich brieflich getroffen. Hier würde also an sich die Korrespondenz nicht stempelpflichtig sein, und daraus wird man zu folgern haben, daß, wie oben angeführt, die Stempelbehörde die späteren Auflagen schon bei dem Verlagsvertrag selbst mit berücksichtigen wird.

Der Stempelsteuer kann man auch nicht etwa in der Weise entgehen, daß Verleger und Autor den Vertrag außerhalb Sachsens abschließen, denn nach § 2 Abs. 5 unterliegen auch außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Verträge der Stempelsteuer, wenn die Verträge in Sachsen zu erfüllen sind und wenn von den Beteiligten wenigstens einer zurzeit der Errichtung des Vertrages in Sachsen wohnt. Wenn der Verleger also in Sachsen wohnt, so würde die Vervielfältigung und Verbreitung in Sachsen auszuführen sein, und damit würde der Verlagsvertrag stempelpflichtig, auch wenn er außerhalb Sachsens geschlossen wird.

Der Vollständigkeit halber füge ich noch hinzu, daß Verträge, bei denen das Objekt 150  $\mathcal{M}$  oder weniger beträgt, nicht stempelpflichtig sind.

Im Falle 2

sind die Neuauflagen nicht im Verlagsvertrag berücksichtigt, vielmehr ist ein neuer Vertrag anzunehmen, wenn neue Vereinbarungen über die Neuauflagen getroffen werden.

Über die weitere Frage, wie die Stempelpflicht zu bemessen ist, wenn der Verfasser nicht nur kein Honorar erhält, sondern noch zu zahlen muß, ist folgendes zu sagen:

Auch ein solcher Vertrag ist ein entgeltlicher Vertrag. Der Verleger verspricht dem Autor die Vervielfältigung und die Verbreitung, der Autor gewährt dem Verleger das Ver-